

Satzung
zur Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder der Stadt Rahden
vom 22.05.2003

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
22.05.2003		05.06.2003	04.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz -KWahlG-) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 22.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anzahl der Ratsmitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Rahden wird für die Kommunalwahlen 2004 um 6 auf 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken, reduziert.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

[zurück zur Inhaltsübersicht des Hauptamtes](#)

[zurück zur Ämterübersicht](#)